

12/SN-170/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300101/7 - Hag

Linz, am 28. August 1985

DVR.0069264

Abgabenänderungsgesetz 1985;  
Entwurf - Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

GESETZENTWURF  
 38 GE/1985  
 Datum: -2. SEP. 1985  
 Verteilt: 5.9.85 Krenn

*H. Wasserbauer*

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen versandten Gesetzesentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Dunk*

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300101/7 - Hag  
-----

Linz, am 28. August 1985

DVR.0069264

Abgabenänderungsgesetz 1985;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 06 0102/7-IV/6/85/3 vom 10.7.1985

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 W i e n  
-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 10. Juli 1985 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Ungeachtet der zum Teil nicht unerheblichen Steuerausfälle, die für die Länder mit dem Wirksamwerden des gegenständlichen Gesetzentwurfs verbunden sein werden, erhebt das Amt der o.ö. Landesregierung keine grundsätzlichen Einwendungen gegen den vorliegenden Entwurf, da die vorgesehenen Maßnahmen im überwiegenden Interesse der Steuersubjekte und im Interesse der Wirtschaft vertretenswert bzw. wünschenswert erscheinen. Es muß jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß gemäß § 5 FAG. 1985 über die in Aussicht genommenen Veränderungen noch Verhandlungen mit den Finanzausgleichspartnern zu führen sein werden.

- 2 -

Im einzelnen ist zu bemerken:

### Einkommensteuergesetz 1972

#### Zu Z. 5 (§ 18 Abs. 2):

Die vorgesehene Fassung des § 18 Abs. 2 Z. 2 EStG 1972 limitiert die Abzugsfähigkeit aller im § 18 Abs. 1 Z. 2 angeführten Sonderausgaben (Versicherungsprämien), ohne eine Ausnahme für die Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung sowie für vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständigen Erwerbstätigen vorzusehen.

Durch die EStG-Novelle BGBl.Nr. 251/1985 wurde § 18 Abs. 2 Z. 4 EStG 1972 - diese Bestimmung entspricht § 18 Abs. 2 Z. 2 EStG 1972 in der im Entwurf vorgesehenen Fassung - dahingehend abgeändert, daß ab 1.1.1986 die erwähnten Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung etc. unbegrenzt als Sonderausgaben abgezogen werden können. In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf findet sich kein Hinweis darauf, daß beabsichtigt ist, diese Änderung noch vor ihrem Inkrafttreten wieder zu beseitigen; die Erläuterungen führen vielmehr an, § 18 Abs. 2 Z. 2 entspräche dem bisherigen § 18 Abs. 2 Z. 4. Dies trifft jedoch nach h. Auffassung - wie angeführt - nicht zu.

Bereits mit der EStG-Novelle 1974, BGBl.Nr. 469, wurden die Abzüge für Versicherungen nach § 18 Abs. 1 Z. 2 für den Steuerpflichtigen sowie den nicht erwerbstätigen Ehegatten mit je S 10.000.-- und für jedes Kind im Sinne des § 109 mit S 5.000.-- festgesetzt. Im Abgabenänderungsgesetz 1982,

BGBI.Nr. 570, wurden die Abzüge unzureichend auf S 11.000,-- bzw. S 5.000,-- angehoben. Der Verbraucherpreisindex 1966 ist vom Jahresdurchschnitt 1974 mit 150,8 auf Juni 1985 mit 268,5 gestiegen; dies bedeutet einen Anstieg der Lebenshaltungskosten um 78,05 %. Unter Berücksichtigung der gestiegenen Lebenshaltungskosten sollten daher die Abzüge nach § 18 Abs. 2 Z. 2 lit.a für Steuerpflichtige bzw. für den nicht erwerbstätigen Ehegatten auf S 17.800,-- und für jedes Kind im Sinne des § 109 auf S 8.900,-- angehoben werden.

Bei den Abzügen für Wohnraumbeschaffung nach § 18 Abs. 1 Z. 3 lit.a bis c wäre aufgrund des gestiegenen Verbraucherpreisindex - dieser stieg im Durchschnitt 1972 von 128,0 auf Juni 1985 mit 268,5, das bedeutet einen Zuwachs von ca. 110 % - für den Steuerpflichtigen, bzw. für den nicht erwerbstätigen Ehegatten auf S 21.000,-- sowie für jedes Kind im Sinne des § 109 auf S 10.500,-- anzuheben.

In § 18 Abs. 2 Z. 3 lit.b wird das Eigenheim einerseits als "Wohnhaus" und in der Folge als "Gebäude" bezeichnet. Analog dem Wohnbauförderungsgesetz 1984 wird angeregt, den einheitlichen Begriff "Gebäude" zu verwenden.

In den Erläuterungen zu § 18 Abs. 2 auf Seite 54 dürfte nach h. Auffassung das erste Beispiel zur Berechnung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für die Anschaffungen von jungen Aktien und Genußscheinen nicht mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext übereinstimmen. Ein Alleinverdiener mit zwei anspruchsvermittelnden Kindern hat gemäß § 18 Abs. 2 Z. 4 lit.a ein Sonderausgabenlimit für junge Aktien und für Genußscheine in Höhe von S 100.000,--; von diesem Limit kann er aber für Genußscheine nur 75 v.H. ausschöpfen. Sein abzugsfähiger Sonderausgabenbeitrag müßte daher S 75.000,-- statt S 80.000,-- betragen.

- 4 -

**Zu Z. 8 (§ 27 Abs. 6):**

Im Hinblick auf die geplante Änderung des § 27 Abs. 6 EStG 1972 wird insbesondere in Ansehung des Verweises auf § 22 Abs. 2 Körperschaftssteuergesetz 1966 in dessen Ziffer 2, angeregt, auch die Landes-Hypothekenbanken in das System des gespaltenen Steuersatzes so einzubeziehen, daß deren offene Ausschüttungen wie die der bisher bereits begünstigten Kapitalgesellschaften ebenfalls dem Hälftesteuersatz unterliegen.

**Sonstiges:**

Darüberhinaus darf dringend angeregt werden, § 3 Z. 5 des Einkommensteuergesetzes durch folgende lit.e zu ergänzen:  
"e) die von Gebietskörperschaften für Zwecke der Schulausbildung gewährt werden."

Die Länder, aber auch Gemeinden, gewähren Schulbeihilfen u.a. auch den Kindern ihrer Bediensteten. Auf diese Schulbeihilfen fand bis 31.12.1978 die Befreiungsbestimmung des § 3 Z. 5 EStG 1972 Anwendung. Durch die Novelle zum EStG 1972, BGBI.Nr. 571/1978, wurden die Worte "als Beihilfen für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung" eliminiert. Dabei war es aber keineswegs die Absicht des Gesetzgebers, solche Schulbeihilfen der Besteuerung zu unterwerfen. Zweck dieser Änderung war es vielmehr, "Ausbildungshilfen, bei denen der Entlohnungszweck im Vordergrund steht (z.B. bei Rechtspraktikanten)", von der Steuerbefreiung auszuschließen - vgl. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, 1061 der Blg. zu den sten.Prot. des NR., XIV. GP. Bei der Verwirklichung dieses Zieles wurden die Schulbeihilfen eliminiert. Die Finanzverwaltung des Bundes vertrat auch bei einer Betriebsprüfung beim Amt der o.ö. Landesregierung im Jahre 1984 den Standpunkt, Schulbeihilfen seien zu versteuern. Wie die

Steuerbefreiungen des § 3 EStG 1972, insbesondere die Z. 5 und 9 zeigen, ist das Einkommensteuerrecht von dem Grundsatz getragen, zweckgerichtete Zuwendungen, die Lohnsteuerpflichtigen gegeben werden, nicht der Besteuerung zu unterwerfen. Die Besteuerung aller nicht im Studienförderungsgesetz bzw. im Schülerbeihilfengesetz geregelten Schulbeihilfen erscheint daher nach h. Auffassung systemwidrig und sachlich nicht gerechtfertigt. Aus diesem Grund und angesichts des Umstandes, daß die Beseitigung der Steuerbefreiung für solche Schulbeihilfen ein vom Gesetzgeber offenkundig nicht beabsichtigter Nebeneffekt der auf andere Ziele gerichteten Einkommensteuergesetznovelle war, erscheint nach h. Auffassung das Verlangen nach Wiedereinführung dieser Steuerbefreiung gerechtfertigt.

#### Grunderwerbssteuergesetz 1955

##### Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 1 Z. 1 lit. c):

In Übereinstimmung mit dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979 sollte nach h. Auffassung statt "Bauträger" der Begriff "Bauvereinigung" verwendet werden. Nach h. Auffassung erscheint der Hinweis auf die für Kleinwohnungen geltenden Bestimmungen nach den derzeit geltenden Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (§ 4 Abs. 1 Z. 1) - nämlich dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979 - überholt.

Zu Z. 2 (§ 4 Abs. 1 Z. 2 lit. b):

Im Rahmen der Wohnbauförderung ergeben sich zwangsläufig Berührungspunkte mit der Grunderwerbsteuer. Es wird daher angeregt, den Begriff "Arbeiterwohnstätte" zu definieren bzw. den Begriffen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 anzupassen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

